

C.) Besondere Angebotsgrundlagen für ERDWÄRMESONDEN

Angebotenes Verfahren: laut Angebot
System: laut Angebot
Spülmedium: laut Angebot

Grundlagen zur Angebotslegung sind folgende Normen und Richtlinien in ihrer zum Angebotsdatum gültigen Fassung:

ÖNORM EN ISO 22475-1 „Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen“

ÖNORM B 4400

Teil 1 „Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Böden“

Teil 2 „Benennung und Definitionen, Beschreibung und Klassifizierung von Fels“

ÖWAV Richtlinie R 207 „Thermische Nutzung des Grundwassers und des Untergrunds – Heizen und Kühlen“

C.1 Allgemeines

Diese Angebotsgrundlagen gelten nur für Tiefensonden in der oberflächennahen Geothermie.

C.1.1 Die Planung und Bemessung der Erdwärmesondenanlage ist von befugten Personen durchzuführen.

Das sind:

Ziviltechniker für Bauwesen, Kulturtechnik, Geologie, Brunnenmeister, Gewerbe Technisches Büro für Kulturtechnik und Geologie.

C.1.2 Die Sondenbohrpunkte werden gemeinsam mit dem Auftraggeber festgelegt und sind mittels geländegängigem LKW oder Raupenbohrwagen erreichbar.

C.1.3 Der Ausbau oder die Vertiefung von Bohrungen (z. B. für messtechnische

Zwecke) ist rechtzeitig bekannt zu geben. Stehzeiten und eventuell entstehende Mehrkosten aus diesem Titel gehen zu Lasten des Auftraggebers.

C.1.4 Muss aufgrund bauseitiger oder behördlicher Anordnung die Baustelle eingestellt werden, gehen sämtliche Unkosten (Stehzeiten, etc.) bzw. bei längeren Unterbrechungen ein zusätzlicher An- und Abtransport der Geräte zu Lasten des Auftraggebers (siehe auch Punkt A11).

C.1.5 Sollte aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen das Erreichen der geplanten Bohrtiefe nicht möglich sein bzw. werden andere geologische Untergrundverhältnisse als in der Auslegung angenommen angetroffen, so behalten wir uns im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor, die Aufteilung der in Auftrag gegebenen Sondenmeter neu festzulegen.

C.1.6 Artesisch gespannte Grundwässer oder Gasvorkommen werden vom Auftragnehmer der zuständigen Behörde gemeldet. Die Mehrkosten für die Erfüllung der behördlichen Auflagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

C.1.7 Bei Antreffen von Hohlräumen, offenen Klüften oder starken Grund- und Kluftwasserströmungen werden diese Bereiche beim Verpressen der Sonde mit Sand bzw. sandigem Kies abgedichtet, um ein unkontrolliertes Auslaufen der

Verpresssuspension zu verhindern (siehe Punkt 7.2.5 der ÖWAV Richtlinie R 207). Die Mehrkosten werden in Regie vergütet.

C.1.8 Die Verfüllung von nicht ausgebauten Bohrungen erfolgt mit einer speziellen Dichtsuspension und ist gesondert zu vergüten.

C.1.9 Fotodokumentationen sind gesondert zu vergüten.

C.2 Bauseitige Leistungen

Voraussetzung für unsere Preisermittlung sind folgende, vom Auftraggeber für uns kostenlos und rechtzeitig zu erbringenden bauseitigen Leistungen:

C.2.1 Trinkwasserentnahmemöglichkeit in einer Entfernung von maximal 50 m.

C.2.2 Übernahme der Kosten für Flurschäden sowie Genehmigungen und Entschädigung für Grundbenützung (siehe auch Punkt A5 und B11).

C.2.3 Beistellen von geschlossenen und wasserdichten Containern – Schlammulden für den Abtransport des Bohrgutes samt Übernahme der Entsorgungs- und Deponiekosten (siehe auch Punkt B20).

C.2.4 Füllen der Sonde mit Wärmeträgermedium.

C.2.5 Schutz offen liegender Sondenteile.

C.3 Sonstiges

C.3.1 Platzbedarf der Baustelleneinrichtung:

..... 1 aut Angebot m²

C.3.2 Platzbedarf des Arbeitsgerätes:

ca. * * * m²

L = * * * m B = * * * m

Lichte Arbeitshöhe: ca. * * * m

C.3.3 Gewicht des Hauptträgergerätes:

ca. * * * to
* * * 1 aut Angebot (Gerätedatenblatt)

C.3.4 Strombedarf: ca. 1 aut Angebot kW

C.3.5 Wasserbedarf:

Trinkwasser: ca. 1 aut Angebot l/s

C.3.6 Preis je Stillstandstunde für Mannschaft und Gerät:

..... 1 aut Angebot €

C.3.7 Regiearbeit:

Preis für Regiestunde

je Arbeitsstunde 1 aut Angebot €

je Gerätestunde 1 aut Angebot €

Materialzuschlag 1 aut Angebot %